

(Nr. 415.) Bericht der zweiten Deputation über Cap. 88 bis 102 des Etats der Zuschüsse, das Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts betreffend.

Präsident von Zehmen: Befindet sich im Druck und kommt auf eine Tagesordnung.

(Nr. 416.) Schreiben des königl. Gesamtministeriums vom 7. März, das Allerhöchste Decret wegen Schluß des gegenwärtigen Landtages betreffend.

Präsident von Zehmen: Zunächst ist die Zuschrift des Gesamtministeriums vorzulesen.

(Das Ministerialschreiben und das Allerhöchste Decret werden verlesen.)

(Königl. Decret, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Decrete 2. Bd. Nr. 37.)

Das Schreiben des Gesamtministeriums und das königl. Decret über den bevorstehenden Landtagsschluß ist durch Verlesen zur Kenntniß der Kammer gebracht, im Uebrigen sind beide Schriftstücke noch der Zweiten Kammer mitzutheilen.

Es war dies die letzte Nummer der heutigen Registrande.

Entschuldigt hat sich für heute Herr Geh. Rath Herbig wegen Familienangelegenheiten.

Um Urlaub hat gebeten Herr Pelz auf eine Woche wegen Krankheit.

„Will die Kammer diesen Urlaub bewilligen?“

Einstimmig: Ja.

Es sind, ehe wir zur Tagesordnung übergehen, noch zwei Ständische Schriften zu verlesen, und zwar zunächst die Ständische Schrift über das königl. Decret Nr. 25, den Bau mehrerer Secundärbahnen betreffend. Sie ist vorzutragen von Herrn von der Planitz.

(Ständische Schrift, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Ständische Schriften Nr. 15.)

Kammerherr von der Planitz: (Verliest die Ständische Schrift.)

Die Ständische Schrift hat in der Zweiten Kammer vorschriftsmäßig ausgelegt.

Präsident von Zehmen: Hat Jemand gegen die Ständische Schrift dießseits noch Etwas zu erinnern? — Da es nicht geschieht, erkläre ich dieselbe auch unsererseits für genehmigt und wird sie nunmehr zum Abgang zu bringen sein.

Die zweite Ständische Schrift, die zu verlesen ist, betrifft das königl. Decret Nr. 21, den Stand der Altersrentenbank betreffend, und ist vorzutragen von Freiherr von Finck.

(Ständische Schrift, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Ständische Schriften Nr. 16.)

Freiherr von Finck (verliest die Ständische Schrift): Die Ständische Schrift hat in der Zweiten Kammer vorschriftsmäßig ausgelegt.

Präsident von Zehmen: Hat Jemand gegen diese Ständische Schrift noch Etwas zu bemerken? — Es geschieht nicht, ich erkläre dieselbe für genehmigt und wird sie ebenfalls zum Abgang zu bringen sein.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über. Auf derselben steht: „Berathung des Berichts der dritten Deputation über das königl. Decret, den Rechenschaftsbericht auf die Jahre 1882/83 betreffend.“*)

[Königl. Decret nebst Anfügen, s. L.-A.:

Decrete 1. Bd. Nr. 1.**)

Bericht d. III. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 82.]

Generalreferent Herr Secretär Bürgermeister Löhr!

Referent Secretär Bürgermeister Löhr: Der Rechenschaftsbericht auf die Finanzperiode 1882/83 ist der Ständeversammlung mittels Decrets Nr. 1 vom 10. November 1885 vorgelegt worden. Das Allerhöchste Decret lautet: (Wird verlesen.)

Die hiernach sofort bei Eröffnung des gegenwärtigen Landtages am 10. November 1885 der Ständeversammlung zugegangene Rechenschaftsvorlage ist, wie die Verfassungsurkunde vorschreibt, zunächst an die Zweite Kammer gelangt; diese hat in ihrer Sitzung vom 18. November 1885 die Vorlage ihrer Rechenschaftsdeputation zur Berichterstattung überwiesen; die genannte Deputation aber hat über das Ergebnis der von ihr vorgenommenen Prüfung des Rechenschaftsberichtes, sowie der dazu gehörigen Unterlagen in zwei einzelnen Berichten, dem Berichte Nr. 66 vom 12. Januar 1886 und dem Berichte Nr. 90 vom 26. Januar 1886, Vortrag an ihre Kammer erstattet und von der hohen Zweiten Kammer selbst ist darüber in den öffentlichen Sitzungen vom 25. Januar und vom 11. Februar d. J. Berathung gepflogen und Beschluß gefaßt worden. Die betreffenden Protokoll-extracte mit den darauf bezüglichen Unterlagen gelangten am 27. Januar und bez. am 12. Februar an die Erste Kammer herüber und wurden von dieser in ihren Plenarsitzungen vom 29. Januar und bez. 15. Februar der dritten Deputation zur Berichterstattung überwiesen und hat die letztere, nachdem sie bereits von Beginn des Landtages an sich mit der Prüfung des Rechenschaftsberichtes beschäftigt hat, nach Eingang der Beschlüsse der Zweiten Kammer sich beeilt, das Resultat ihrer Berathungen in dem heute vor-

*) Nr. II. R. 1. Bd. S. 21 ff., 479 ff. u. 731 ff.

**) Auf Grund ministerieller Verordnung vom 5. October 1875 den Mittheilungen als Beilage nicht beigegeben. Die Redaction.